

Anschlussgebühren A-E 99 Strom

Die Anschlussgebühren nach Artikel 53 des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser betragen für den erstmaligen Anschluss an das Stromniederspannungsnetz:

1. Gültigkeit

Dieser Anschlussgebührentarif ist gültig ab 1. Januar 1999 und ersetzt den entsprechenden Tarif vom 1. Januar 1995. Im Tarif ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet.

2. Anschlussgebühren

Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird nach folgenden drei Anwendungszwecken unterschieden:

- Wohnbauten
- Gewerbe- und Industriebauten
- Netzkostenanschlussgebühr für elektrische Heizungen

Die Kostenbeteiligung für Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen richtet sich nach Abschnitt VII des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser.

2.1 Wohnbauten

- Grundgebühr pro Anschluss Fr. 1400.–
- zusätzlich pro Wohnung Fr. 100.–

2.2 Gewerbe- und Industriebauten

- pro mm² Cu-Leiter-Querschnitt Fr. 120.–

2.3 Elektrische Heizung

Für den Anschluss elektrischer Heizungen wird zusätzlich eine Netzkostenanschlussgebühr erhoben.

Für die Berechnung gilt die höchste gleichzeitig auftretende Heizungsleistung in kW pro Hausanschluss.

- Heizungsleistung pro kW Fr. 100.–

Für Direktheizungen bis zu 2 kW pro Wohnung bzw. Zählerkreis werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn am 18. Dezember 1998.

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Direktor:

Kurt Fluri

Felix Strässle